

## Retax-Vermeidung bei Rezepturverordnungen

### Rezepturen ohne Rx-Bestandteile

Rezepturen ohne rezeptpflichtige Bestandteile sind für Erwachsene ab dem 18. Geburtstag grundsätzlich **nicht mehr verordnungsfähig**. Die Verordnung dieser Arzneimittel ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Arzneimittel bei der **Behandlung schwerwiegender Erkrankungen** als **Therapiestandard** gelten.

▶ Siehe **OTC-Übersicht** (Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie) des G-BA

### Bei Rezepturverordnungen sieht die OTC-Übersicht z. B. folgende Ausnahmen vom Verordnungsverbot für Erwachsene vor:

- |   |  |
|---|--|
| - Topische Anästhetika und/oder Antiseptika                   | - Iod-Verbindungen                             |
| - Antihistaminika   | - Nystatin (nur oral)                          |
| - Antimykotika für Mund- und Rachenraum                       | - Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2%) |
| - Harnstoffhaltige Dermatika (mind. 5%), nur als Monopräparat | - Synthetischer Speichel                       |

Für die Abgabe durch die Apotheke ist es ausreichend, dass die Arzneimittel in der EDV als „bedingt erstattungsfähig“ gekennzeichnet sind. Ob die vorgegebenen **Indikationen** für die vorliegende Verordnung erfüllt sind, **muss und kann die Apotheke nicht überprüfen**.

### Prüfung auf nicht verschreibungspflichtige Rezepturverordnungen

**vdek-Kassen:** Prüfpflicht auf nicht verschreibungspflichtige Rezepturverordnungen laut § 5 Abs. 1 im vdek-Liefervertrag festgelegt!

**RVO-Kassen:** Abklären, ob nach dem Regionalvertrag Ihres Bundeslandes eine Prüfpflicht besteht. Die Prüfung der Verordnungsfähigkeit liegt im Grundsatz beim Arzt, aber es gibt **Versorgungsverträge, die diese Prüfpflicht der Apotheke auferlegen**.

### Prüfung auf bedenkliche Rezepturmittel

§ 5 Abs. 1 AMG **verbietet**, „**bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden**“. Eine Liste bedenklicher Rezepturmittel finden Sie hier: <https://www.deutschesapothekenportal.de/rezept-retax/retax-arbeitshilfen/rezeptur/bedenkliche-rezepturmittel/>

### Prüfung auf Einnahme-/Anwendungsanweisung

Laut AMVV § 2 Abs. 1 muss die Verschreibung eine „**Gebrauchsanweisung** bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen“, enthalten.

### Angabe der Einzelbestandteile, aus denen sich der Abgabepreis zusammensetzt

Laut § 22 Rahmenvertrag müssen die Angaben nach § 9 Nummer 2 AMPreisV (Einzelbeträge) nicht zusätzlich auf dem Arzneiverordnungsblatt aufgetragen werden, da diese Angaben in dem elektronischen Zusatzdatensatz vollständig zu liefern sind und durch den Hashcode der papiergebundenen Verordnung eindeutig zugeordnet werden.

### Vermeidung von „Verwurfs“-Retaxationen bei teuren Substanzanbrüchen

- ▶ **Substanzanbrüche** nicht grundsätzlich sofort verwerfen, sondern entsprechend der Haltbarkeit für eine eventuelle künftige Verordnung **aufbewahren**. Um eine versehentliche routinemäßige Entsorgung zu vermeiden, empfiehlt es sich, entsprechende Hinweise auf dem Gefäß zu vermerken.
- ▶ Bei **empfindlichen Rohstoffen** besteht die Möglichkeit der **Überschichtung mit Inertgas**. Hintergrundinformationen, Wissenswertes zur Handhabung sowie eine Liste mit Produkten, bei denen eine Inertgas-Behandlung sinnvoll ist, finden Sie hier: [https://www.caelo.de/fileadmin/files/Caelo\\_Spezial/CaeloSpezial\\_Inertgas%20Argon\\_April2017.pdf](https://www.caelo.de/fileadmin/files/Caelo_Spezial/CaeloSpezial_Inertgas%20Argon_April2017.pdf) und hier: [https://www.caelo.de/fileadmin/files/Caelo\\_Spezial/CaeloAktuell\\_Handling\\_Inertgas%20Argon\\_April2017.pdf](https://www.caelo.de/fileadmin/files/Caelo_Spezial/CaeloAktuell_Handling_Inertgas%20Argon_April2017.pdf).
- ▶ **Verwurfsmenge möglichst klein halten** und von der kleinsten benötigten Packung ausgehen. Der spätere Verwurf größerer Mengen würde zu Diskussionen mit der Rezeptprüfstelle führen.
- ▶ **Rezeptkopie** der Erst- und Folgeverordnungen aufbewahren.
- ▶ **Anbruchdatum** dokumentieren.
- ▶ **Unterlagen zur Haltbarkeit** aufbewahren.